



Antrag

der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen

Denkmalschutz und Photovoltaik besser vereinen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest: Der Schutz von Denkmalen ist ein zentrales Anliegen unserer Kultur und der Schutz des Klimas ist ein zentrales Anliegen zum Erhalt unserer Lebensgrundlagen. Zielkonflikte, die zwischen Denkmal- und Klimaschutz bestehen, sind aber lösbar.

Konkrete Zielkonflikte können entstehen, wenn die geplante Nutzung von erneuerbaren Energien Denkmale beeinträchtigt. Sowohl Denkmal- als auch Klimaschutz sind von großem öffentlichen Interesse und müssen nach der geltenden Rechtslage auch im Einzelfall abgewogen werden. Der Landtag begrüßt die Hervorhebung der Bedeutung der erneuerbaren Energien im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) des Bundes. Der Landtag teilt die Auffassung, dass Errichtung und Betrieb von mehr Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Der Landtag begrüßt zudem, dass die Landesregierung einen Leitfaden für die denkmalfachliche Bewertung von Solaranlagen entwickelt hat, mit dem die Denkmalbehörden in Schleswig-Holstein darin unterstützt werden, möglichst einheitliche und abgewogene Lösungen für die Errichtung von Solaranlagen im Land herbeizuführen.

Der Landtag bittet das Landesamt für Denkmalpflege, diesen Leitfaden weiterzuentwickeln. Im Rahmen der Evaluierung und Weiterentwicklung soll die aktuelle technische Entwicklung von Solaranlagen Berücksichtigung finden. Es soll dabei zudem sichergestellt werden, dass der Leitfaden von den Landrätinnen oder Landräten für die Kreise und den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern für die kreisfreien Städte in ihrer Funktion als untere Denkmalschutzbehörden in Schleswig-Holstein möglichst einheitlich angewendet wird. Gemeinsames Ziel aller an Antrag und Prüfung Beteiligten soll es sein, abgewogene Lösungen für die Errichtung dieser

Anlagen herbeizuführen. Die Denkmalschutzbehörden haben im Zuge der in jedem Einzelfall gebotenen Abwägung alle betroffenen Belange zu berücksichtigen und in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Ggf. sind Nebenbestimmungen in Erwägung zu ziehen, um eine Genehmigungsfähigkeit von Solaranlagen herzustellen. Die unteren Denkmalschutzbehörden sind aufgefordert, bei nicht lösbaren Konflikten den Fall durch die oberen Denkmalschutzbehörden prüfen zu lassen. Dabei ist die Frist des Genehmigungsverfahrens einzuhalten.

Der Landtag bittet die Landesregierung außerdem darum, dass bei der Überarbeitung des Leitfadens darauf geachtet wird, dass dieser sowohl für die Behörden als für Bürgerinnen und Bürger verständlich ist und angemessen kommuniziert wird. Daher bittet der Landtag die Landesregierung, eine Auswertung aus den praktischen Erfahrungen der Anwendung des bisherigen Leitfadens durch die Denkmalbehörden und seine Neufassung im 3. Quartal 2024 im Bildungsausschuss vorzustellen.

Die Landesregierung wird gebeten, bei der Weiterentwicklung des Leitfadens alle am Ausbau von Solarenergie beteiligten Ressorts einzubeziehen. Hierbei sollen die Gründe, die im Rahmen der denkmalrechtlich genehmigten Verfahren zu einer Ablehnung des Ausbaus der erneuerbaren Energien führten, berücksichtigt werden.

Besonderen denkmalrechtlichen Schutz sollen dabei insbesondere Welterbestätten und ihre Pufferzonen, Denkmalbereiche und Grabungsschutzgebiete genießen.

Bei allen anderen Denkmälern werden die zuständigen Denkmalbehörden gebeten den gesetzlich vorgegebenen Ermessensspielraum insoweit auszulegen, dass Genehmigungen grundsätzlich erteilt werden, wenn insbesondere die geplanten Solaranlagen an oder auf Denkmälern nicht einsehbar sind und nicht in die Substanz des Denkmals eingreifen. Für geplante Solaranlagen an oder auf Denkmälern, die zwar sichtbar sind, aber nicht in die Substanz des Denkmals eingreifen und sich insbesondere in ihrer Gestaltung und Farbgebung hinreichend an den Gesamteindruck des Denkmals anpassen, soll der gesetzlich vorgegebene Ermessensspielraum möglichst weit ausgelegt werden.

In diesem Zusammenhang ist zudem erneut zu prüfen, ob die baugenehmigungsrechtliche Verfahrensfreiheit eines Bauvorhabens für Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen, die an Kulturdenkmälern oder im Umgebungsschutzbereich von Kulturdenkmälern angebracht oder aufgestellt werden, zugunsten des Bürokratieabbaus und der Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien eingeführt werden kann. Der Landtag befürwortet eine entsprechende Änderung der Landesbauordnung grundsätzlich und stellt fest, dass denkmalrechtlich Belange, unabhängig von einer solchen Änderung, ausreichend in den entsprechenden denkmalrechtlich genehmigten Verfahren zu berücksichtigen sind.

Begründung:

Der von der Landesregierung geschaffene Leitfaden für die denkmalrechtliche Bewertung geplanter PV-Anlagen wirkt bereits auf eine einheitliche Handhabung bei der Lösung von Zielkonflikten zwischen Denkmal- und Klimaschutz hin. Die bei der

Anwendung durch die Denkmalbehörden auftretenden Fragen sollten regelmäßig in die Weiterentwicklung des Leitfadens einfließen.

Bei denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Installation von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien bedarf es nachvollziehbarer Kriterien, um eine rechtssichere Abwägung zu gewährleisten.

Mit einer Überarbeitung des bisherigen Leitfadens kann der technischen Entwicklung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden.

Dr. Hermann Junghans
und Fraktion

Dr. Ulrike Täck
und Fraktion